



- **Registrierung**

Termine für die Registrierung werden **ausschließlich** unter der Telefonnummer **0921 728 700** vergeben.

- **Anmeldung des Wohnsitzes bei der Meldebehörde**

Nach der Registrierung soll zeitnah die Anmeldung bei der Meldebehörde der jeweiligen Gemeinde, Stadt, Markt oder Verwaltungsgemeinschaft erfolgen. Die Anmeldung kann auch **vor** der Registrierung vorgenommen werden. Bei einem späteren Wohnsitzwechsel muss dann aber auch eine Neuanmeldung am neuen Wohnsitz erfolgen.

Dabei sind die **ukrainischen Reisepässe, Personalausweise bzw. sonstige Identitätsnachweise** vorzulegen.

- **Lebensunterhalt**

Menschen, die vor dem Krieg aus der Ukraine geflohen sind, haben einen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Dieses Gesetz gilt auch für diese Kriegsflüchtlinge. Der entsprechende Antrag kann auch **vor** der Registrierung gestellt werden, wenn ein Registrierungstermin nicht zeitnah zur Verfügung steht und Hilfebedarf besteht. Die Antragsformulare liegen bei den Verwaltungsstandorten (Gemeinden, Märkte oder Verwaltungsgemeinschaften) auf bzw. können von dort beim Landratsamt angefordert werden. Hierüber wurden die Verwaltungsstandorte informiert.

Pro Familie (Eltern und minderjährige Kinder) ist ein gemeinsamer Antrag erforderlich. Weitere erwachsene Verwandte (z. B. Großeltern, erwachsene Kinder) müssen jeweils einen eigenen Antrag stellen. Die Anträge werden von den Gemeinden an das Landratsamt übersandt und dort vom Fachbereich Soziale Hilfe bearbeitet. Aufgrund der hohen Anzahl an eingehenden Anträgen wird die Bearbeitung einige Tage in Anspruch nehmen. Wir sind um eine schnelle Bearbeitung bemüht, bitten aber um Verständnis für gewisse Wartezeiten.

Die Antragsteller erhalten nach Bearbeitung einen Bescheid zugesandt, die Leistungen werden an die jeweiligen Gemeindeverwaltungen überwiesen und dort **in bar** an die geflüchteten Menschen ausbezahlt.

- **Gesundheitsversorgung**

Soweit die geflüchteten Personen noch keinen Impfschutz gegen Covid19 besitzen, besteht die Möglichkeit, die Impfung bei einem der Impfzentren in Bayreuth oder Pegnitz vornehmen zu lassen. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie unter www.landkreis-bayreuth.de/corona.

Sollte bis zur Bearbeitung der Leistungsanträge für den Lebensunterhalt dringend ärztliche bzw. medizinische Hilfe notwendig sein, werden auch die Kosten einer solchen Behandlung im Rahmen der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetzes übernommen. Der behandelnde Arzt soll bei Rückfragen diesbezüglich mit dem Fachbereich Soziale Hilfen in Kontakt treten.

- **Mietverhältnis**

Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG haben auch Anspruch auf Übernahme der Wohnkosten. Hierfür ist ein **Mietvertrag** mit dem jeweiligen Wohnungsgeber abzuschließen (Vordrucke hierfür finden Sie im Internet oder im Schreibwarenhandel). Weiterhin wird eine vom Vermieter ausgefüllte **Mietbescheinigung** benötigt.

Hilfreich für alle Beteiligten ist es, wenn die Unterkunftskosten direkt an die Vermieterin / den Vermieter überwiesen werden. Dazu ist eine unterschriebene **Abtretungserklärung** beizufügen, die die Angabe der Bankverbindungsdaten (IBAN und BIC) der Vermieterin bzw. des Vermieters enthält.

Übernommen werden können grundsätzlich nur angemessene Mietzahlungen. Als Orientierung hier die aktuell geltenden Höchstsätze im Landkreis Bayreuth:

Haushaltsgröße	angemessene Wohnfläche Obergrenze	in Euro
1 Person	50 m ²	347,00
2 Personen	65 m ²	420,00
3 Personen	75 m ²	501,00
4 Personen	90 m ²	584,00
5 Personen	105 m ²	667,00
je weitere Person zzgl.	15 m ²	79,00

Bei den genannten Beträgen handelt es sich um die sog. Bruttokaltmiete, d. h. die reine Miete zuzüglich der „kalten“ Nebenkosten wie Wasser/Kanal, Müllgebühren, Schornsteinfeger etc.. Hinzu kommen noch die angemessenen Kosten für Heizung und Warmwasser. Sollten in der Miete auch die Stromkosten (mit Betrag oder ggf. pauschal) enthalten sein, so muss dies aus der Mietbescheinigung ersichtlich sein.

Diese Beträge bilden die Obergrenze für die Unterkunftskosten ab. Es sollte bei der Festlegung der monatlichen Miethöhe berücksichtigt werden, dass es auch zu einer Nachforderung von Nebenkosten kommen kann. Unabhängig davon bitten wir Vermieterinnen und Vermieter um eine wohlwollende Kalkulation, die nach Möglichkeit unter diesem maximalen Rahmen bleiben sollte, da die Kosten letzten Endes von uns allen getragen werden müssen.

- **Aufenthaltsurlaubnis**

Die Antragsformulare werden im Rahmen der Registrierung durch die Ausländerbehörde ausgehändigt.

Für die Ausstellung der Aufenthaltserlaubnisse wird von jeder Person (auch von Kindern oder Säuglingen) ein

aktuelles biometrisches Lichtbild

benötigt. Wohnungsgeber/innen bzw. Helfer/innen bitten wir hier um Unterstützung. Bitte gehen Sie mit den Flüchtlingen zum nächstgelegenen Fotografen am Ort und lassen dort von jedem Familienangehörigen ein solches Lichtbild anfertigen. Die Kosten für die Lichtbilder

bitten wir Sie einstweilen auszulegen. Wenn die monatliche Leistung für den Lebensunterhalt dann ausbezahlt wird, können Sie sich diesen Betrag für die Lichtbilderanfertigung zurückgeben lassen.

Für die endgültige Beantragung der Aufenthaltserlaubnis ist dann die **persönliche Vorsprache** der Personen bei der Ausländerbehörde erforderlich, da hierfür nochmals Fingerabdrücke und die Unterschrift elektronisch erfasst werden müssen.

Hierzu erhalten die Kriegsflüchtlinge dann einen **gesonderten Vorsprachetermin** mitgeteilt.

- **Erwerbstätigkeit**

Die Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Aufenthaltsgesetz erlaubt die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

- **Sprachkurse**

Informationen erhalten Sie hier

<https://integreat.app/bayreuth/de/sprache> (Deutsch)

und

<https://integreat.app/bayreuth/ru/%D1%8F%D0%B7%D1%8B%D0%BA> (Russisch)